

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für das Gebiet „Kirchstraße Nord – 1. Änderung“

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) m.W.v. 01.01.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich „Kirchstraße Nord – 1. Änderung“ vom 29.07.2011 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Abgrenzungsplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils, Zimmer 24, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

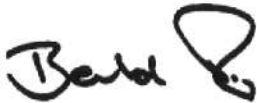
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

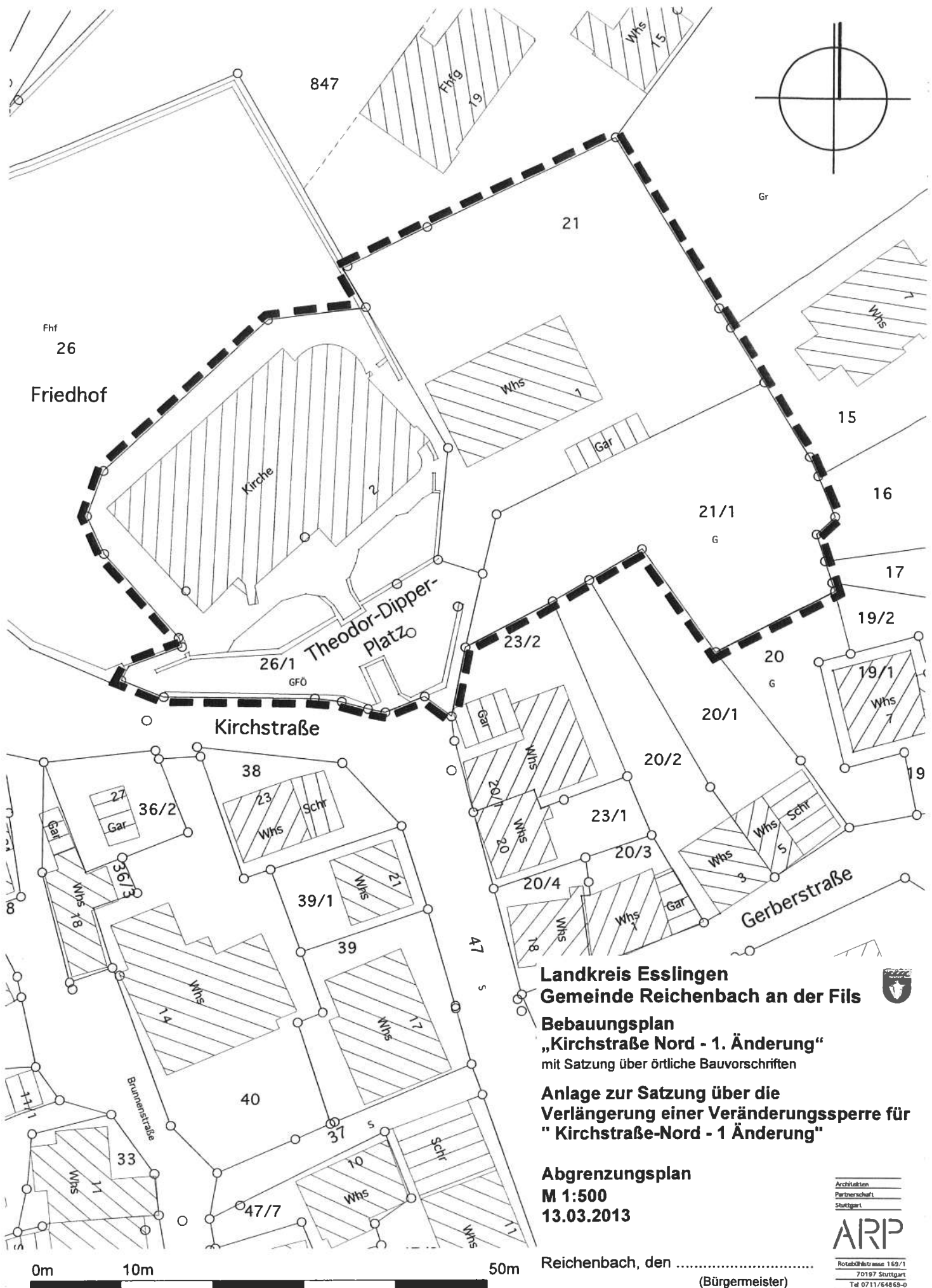
1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

Oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Reichenbach an der Fils, 26.06 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beck' followed by a stylized flourish.

Richter
Bürgermeister



Landkreis Esslingen
Gemeinde Reichenbach an der Fils



Bebauungsplan
„Kirchstraße Nord - 1. Änderung“
 mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Anlage zur Satzung über die
Verlängerung einer Veränderungssperre für
„Kirchstraße-Nord - 1. Änderung“

Abgrenzungsplan
M 1:500
13.03.2013

Architekten
 Partnerschaft
 Stuttgart

ARP

Rotekstrasse 159/1
 70197 Stuttgart
 Tel 0711/64863-0
 Fax 0711/64863-299

Reichenbach, den
 (Bürgermeister)